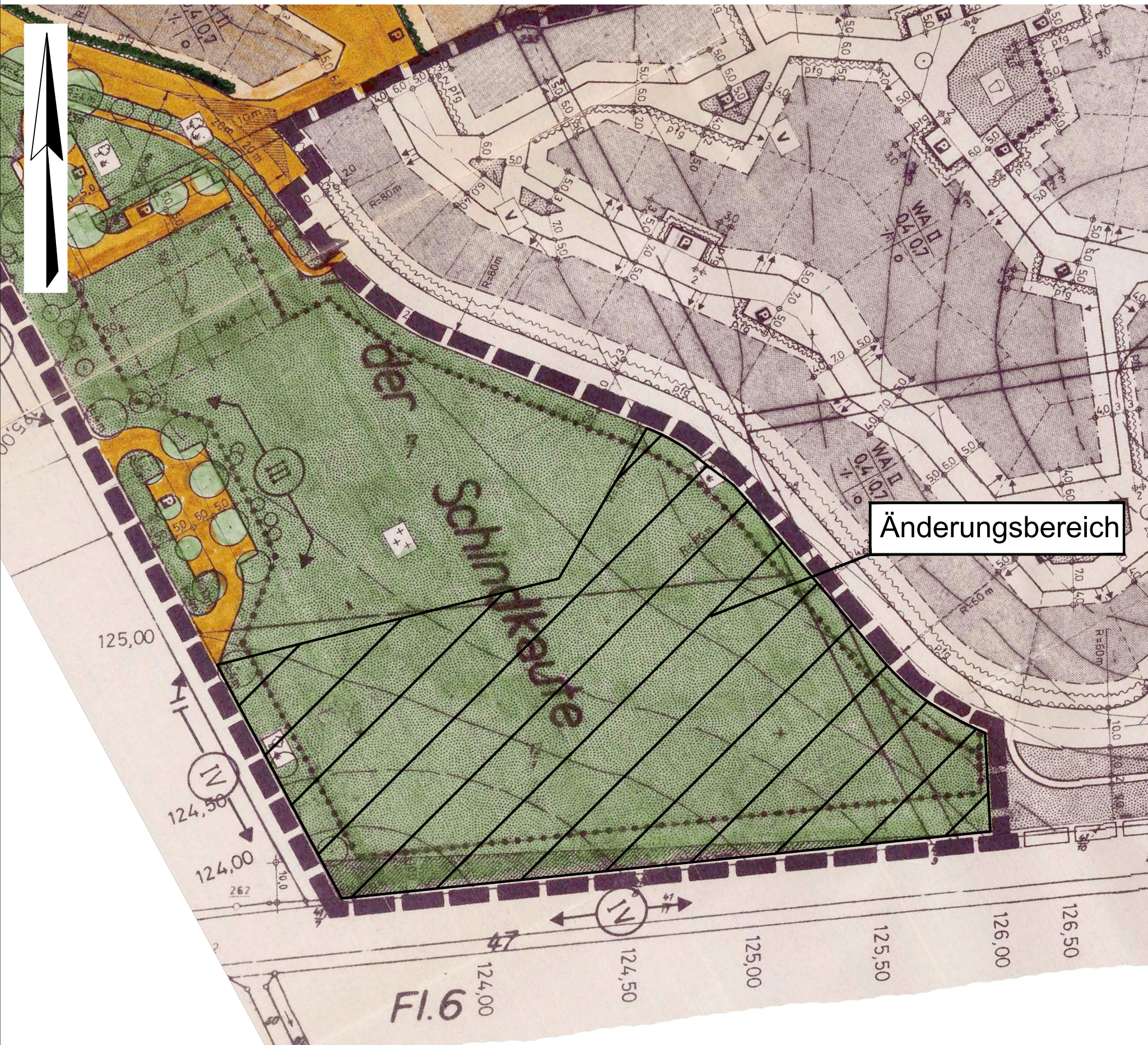
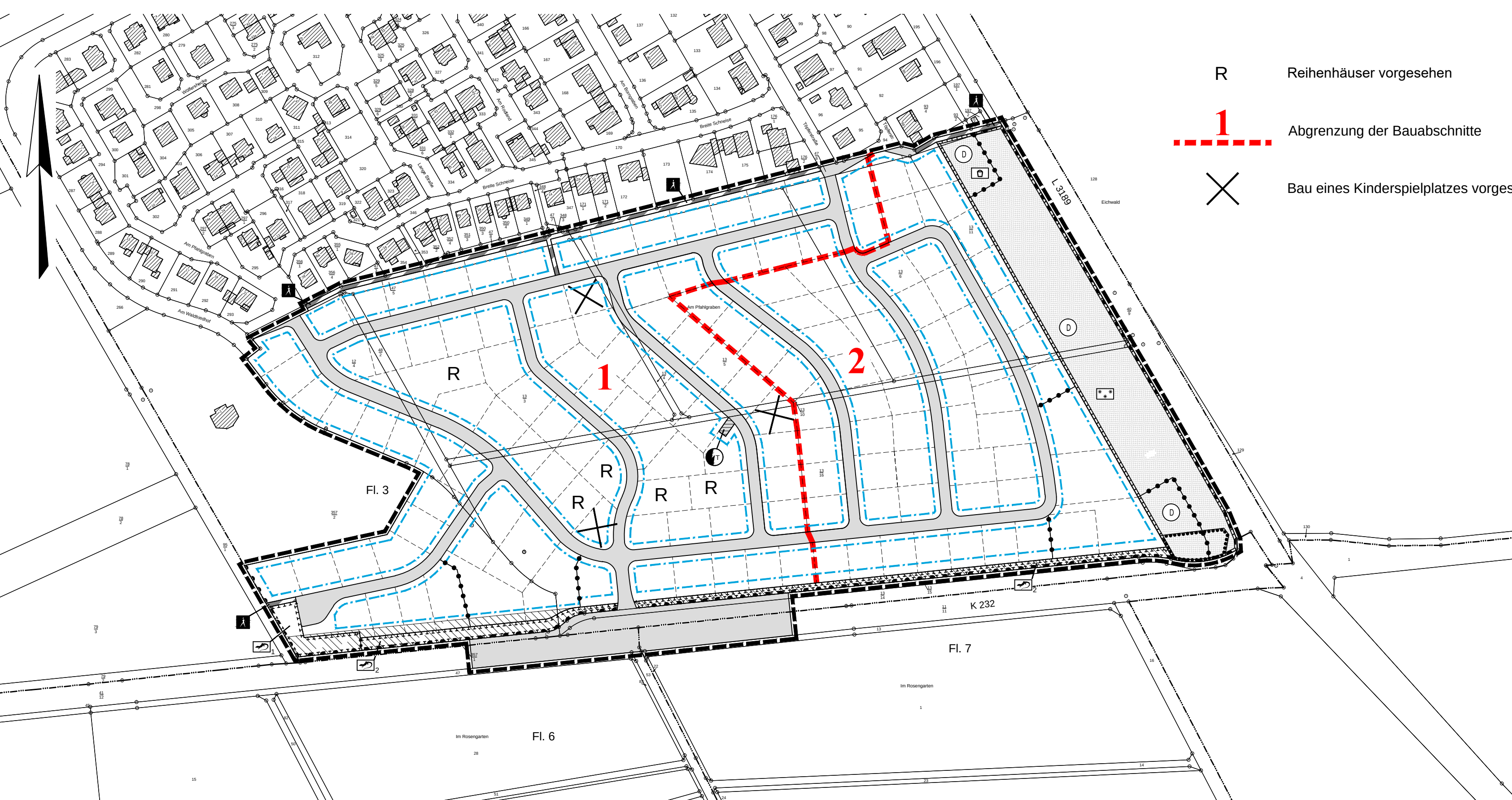


Hinweis:
Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr 39 "Oberrau-Süd - Zwischen den Waldecken Teil II", rechtskräftig ab 10.11.1989, teilweise geändert.



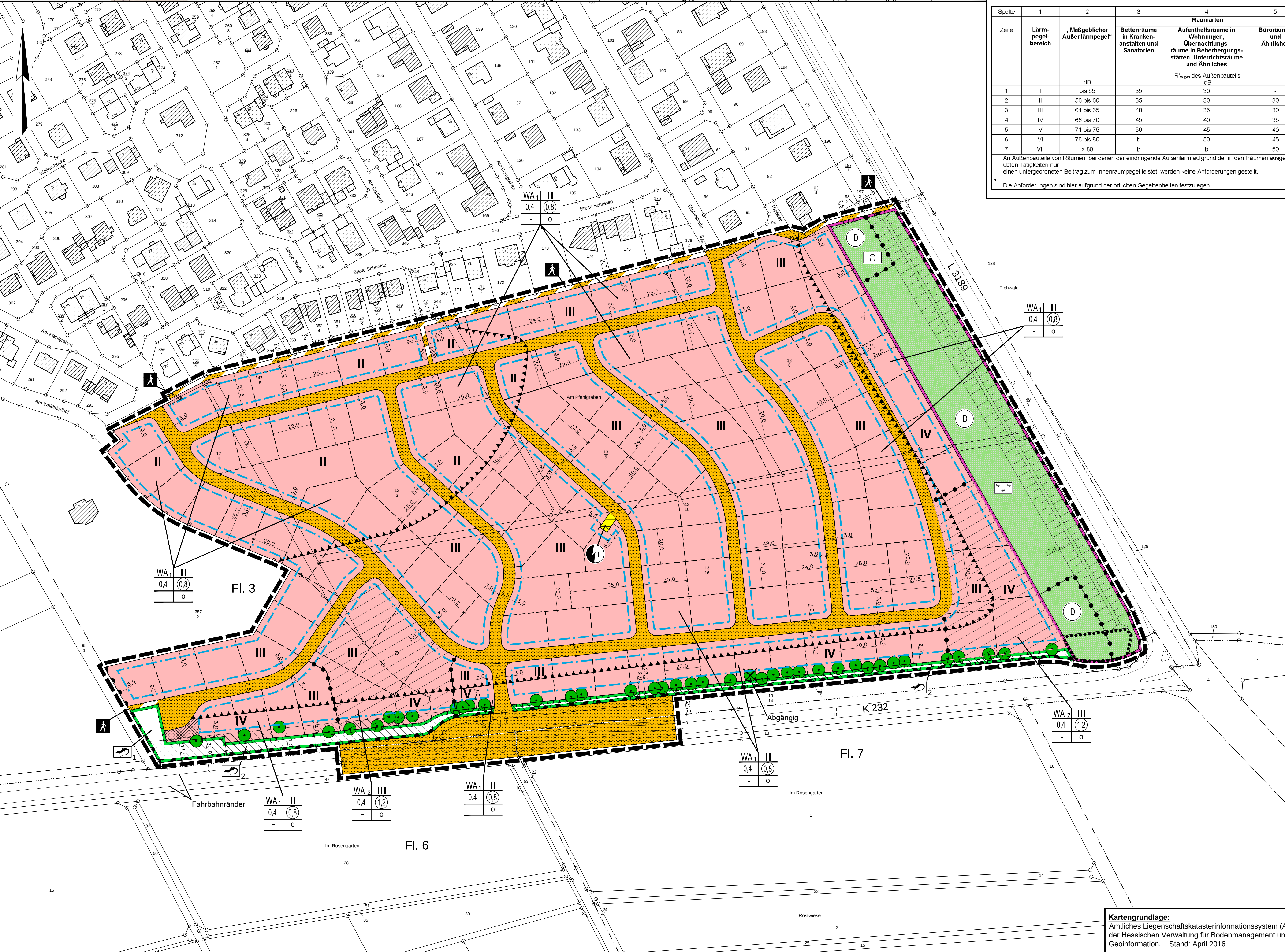
Zusätzliche Hinweise (unverbindlich):



Auszug aus der DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7:

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel- bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB	Bettenräume in Kriech- anlagen und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übersichtungs- räume in Beherbergungs- stätten, Unterrichts- und Ähnliches	Büro- und Ähnliches
			R _{ges} des Außenbauteils		
1	I	55 bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	81 bis 85	60	55	50

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
* Die Anforderungen sind hier auf der der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.



Zeichenerklärung der ALK-Daten:

Grundstücksgrenze	Flur	Bezeichnung der Flur
Flurgrenze	201	Flurstücknummer

Planzeichenerklärung:

1	Geltungsbereich
2	Baugrenze
3	Vorgehene (nicht bindende) neue Grundstücksgrenze

WA 1	WA 2
0,4	0,8
z.B. II	0

1	Grundflächenzahl
2	Geschossflächenzahl
3	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
4	Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzungen

1	Straßenverkehrsflächen
2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
3	Rad- und Fußgängerweg

1	Grünflächen, öffentlich
2	Spielplatz
3	Sukzessionsfläche
4	Denkmal

1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
2	Elektrizität (Trafostation)

1	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Bodendenkmälern), die dem Denkmalschutz unterliegen
2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
3	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1	Lärmschutzwand
2	Bauverbotszone (nachrichtlich)

1	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
2	Lärmpegelbereich
3	Garage und Carport zulässig

1	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
2	Erhalt von Bäumen
3	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
4	Zweckbestimmung

1	1-2 Biotop "Zauneidechen und Erhalt Gehölze", Index 1 und 2
---	---

1	Abgrenzung unterschiedlicher Biotop
---	-------------------------------------

Textliche Festsetzungen:

1.	Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1
----	--

1.1	In den Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 (2) BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen zulässig: 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Folgende Nutzungen sind gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 3. Anlagen für Verwaltungen
-----	---

1.2	Zusätzlich zur offenen Bauweise sind als besondere Bauweise Kettenhäuser zulässig. Definition Kettenhäuser: Mehrere Einfamilienhäuser, die ähnlich architektonisch gestaltet sind. Zwischen den Häusern sind Garagen angeordnet, jeweils ohne Abstand zueinander. Sie erhalten einen einheitlichen Abstand zur Straße. Sie können aber auch versetzt angeordnet werden. Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: 4. Gartenbaubetriebe 5. Tankstellen
-----	--

1.3	Für Reihenhäuser und dreigeschossige Wohnhäuser gilt: Die Grundflächenzahl darf für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nm. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis auf 0,8 überschritten werden. Anstelle des obersten Vollgeschosses oder des Dachgeschosses darf ein Staffelgeschoss gewählt werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 6 BauNVO). Definition für das Staffelgeschoss: Geschoss, welches gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringt und eine kleinere Grundfläche aufweist. Wenn nur das Dachgeschoss als Staffelgeschoss ausgeführt wird, gilt zusätzlich: Maximale Flächengröße < 3/4 des darunterliegenden Geschosses, Dachneigung maximal 6°.
-----	---

1.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4)
-----	--

2.1	Stellplätze, bis zu 6 m breite Carports und Nebenanlagen, zum Beispiel Gartenhütte sind auch außerhalb überbaubarer Flächen zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone, die entlang der Kreisstraße 232 festgesetzt sind, sind diese Nutzungen nicht zulässig, siehe nachrichtliche Übernahme. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, es sei denn die Zulässigkeit ist ausdrücklich im Bebauungsplan eingetragen.
-----	---

2.2	Je Baugrundstück darf die nicht überbaubare Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der angrenzenden Baugrenze (Vorgarten) nur zu max. 60 % befestigt werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Grundstücke, die mit weniger als 10 m Grundstücksbreite an die Erschließungsstraße grenzen.
-----	--

3.	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB), v. m. § 9 (4) BauGB Trafostationen dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m, auch mit 0,00 m, errichtet werden.
----	--

4.	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6) Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 sind je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte max. 6 Wohnungen zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte max. 12 Wohnungen zulässig.
----	---

5.	Die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13)
----	--

6.	Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unterirdisch verlegt werden.
----	---

6.1	Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB
-----	---

6.2	Im Allgemeinen Wohngebiet sind die unbegrünter Dachflächen an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 müssen die Zisternen je m² unbegrünter Dachflächen ein Volumen von mindestens 30 l besitzen. Die maßgebende Größe der Dachflächen ist in waagrecht Projektion zu ermitteln. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 müssen mindestens 4 m große Zisternen für die Brauchwassernutzung vorgesehen werden.
-----	---

6.3	Private Wege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues sind nur zulässig, wenn das auf diesem Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzenden unbedeckten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.
-----	--

6.4	Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ und die für diese Fläche festgesetzten Maßnahmen sind als Sammelstratmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.
-----	---

6.5	Maßnahmen für den Artenschutz „Fledermaus“: Der in der Zeichnung als abgängig markierte Baum darf gefällt werden, wenn keine Artenschutzbelange entgegenstehen und die Untere Naturschutzbehörde der Fällung zugestimmt hat. Er ist dann zeitlich kurz vor der geplanten Fällung auf potentielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Abgängigkeit weiterer Bäume ist entsprechend vorzugehen. Abgängige Bäume sind durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.
-----	---

6.6	Maßnahmen für den Artenschutz „Zauneidechse“: Anbringen eines Reptilienschutzauges: Im Übergangsbereich zwischen offener Böschung und der Gehölze sind vor der Baufeldfreimachung entlang der nördlichen Grenze der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Zauneidechse“ mit Index 1 ein Reptilienschutzaum vorzusehen. Dies gilt auch für die Flächen mit Index 2 und im Bereich der festgesetzten Fußwege und durchkreuzenden Straßen. Auf der Fläche mit Index 2 ist der Reptilienschutzaum entlang der nördlichen und der östlichen Grenze anzubringen. Der Schutzaum muss aus einer Kunststoffplane mit glatter geschlossener Textur bestehen (beschichtetes Gewebe; Polyester bzw. Polyethylen). Er ist mit Pfosten zu befestigen, welche ebenfalls eine glatte Oberfläche aufweisen oder einen Überstiegschutz besitzen. Die Unterseite des Zaunes ist entweder einzugraben oder mit Lockersubstrat zu überschießen. Die Höhe des Zaunes muss mindestens 40 cm, gemessen ab Geländeoberkante, betragen. Der Zaun ist mit einer Neigung in Richtung Böschungsfuß anzubringen. Im Abstand von etwa 5 m sind auf der vom Böschungsfuß abgewandten Seite Überstieghilfen anzuordnen. Die Funktion des Zaunes muss bis zum Ende der Bautätigkeit aufrechterhalten werden. Nach Bebauung einzelner Grundstücke kann der Zaun in diesem Abschnitt entfallen, wobei mindestens 5 m Zaunlänge bis zur Grenze des unbebauten Grundstückes funktionsgerecht erhalten werden müssen.
-----	---

6.7	Baufeldkontrollen, Umsetzungs- und Pflegemaßnahmen Vor Beginn der Baufeldfreimachung und nach dem Bau des Reptilienschutzaumes sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- bzw. Baubereiche von einer fachkundigen Person auf potentielle Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Individuen der Zauneidechse zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten.
-----	--

6.8	Das Biotop ist durch Mahd mit einem Baumkammer im Zeitraum Mai bis September offenzulassen. Der Mahdtermin muss mindestens 15 cm betragen. Es ist mosaikartig zu mähen, daher je Mahdtermin darf nur ein Drittel bis ein Viertel der Fläche gemäht werden. Kleinere Teilflächen sind für ein Jahr nicht zu mähen. Mindestens 70 % des Mahdgutes ist abzufahren. Das übrige Material kann haufenförmig aufgeschichtet werden. Düngung, Pestizideinsatz und Dränung sind nicht zulässig. Aufkommende Gehölze sind zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar alle 3 Jahre durch Rückschnitt zu entfernen. Die errichteten Strukturelemente sind bei Bedarf zu ergänzen und Pflanzenaufwuchs, der die Stein- und Holzhaufen, Holzstapel bzw. Kahlstellen beschattet, zu entfernen.
-----	--

6.9	Ökologische Baubegleitung Die Umsetzung, die Einhaltung und der Erfolg der Maßnahme sind durch eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
-----	---

6.10	Habitatoptimierung (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Zauneidechse“ mit Index 1) Nach Bau des Reptilienschutzaumes und mit Beginn der Baufeldfreimachung sind auf der Fläche Biotop verbesserte Maßnahmen zum Beispiel durch Einbringen von Steinhaufen bzw. Steininseln, Holzhaufen bzw. Holzinseln, Holzstapel vorzunehmen. Auch sind Kahlstellen mit einer Auflage aus Sand, Kies oder Schotter herzustellen. Es sind vorrangig Materialien zu verwenden, die bei der Baufeldfreimachung anfallen.
------	--

6.11	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.12	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.13	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.14	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.15	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.16	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.17	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.18	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.19	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.20	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.21	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.22	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.23	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.24	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.25	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.26	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.27	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.28	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.29	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.30	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.31	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.32	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.33	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.34	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.35	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.36	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.37	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.38	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.39	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.40	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.41	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.42	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.43	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.44	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.45	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.46	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.47	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.48	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.49	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.50	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.51	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.52	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.53	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.54	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.55	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.56	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.57	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.58	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.59	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.60	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.61	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.62	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.63	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.64	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.65	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.66	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.67	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.68	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.69	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.70	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.71	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.72	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
------	---

6.73	Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen
------	--